

Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch
für den Bereich Vorster Straße im Ortsteil Sevelen
Ortschaft Vorst

Vorhabenträger

Gemeinde Issum



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

13. Juni 2016

Inhalt

1.	Einleitung	1
	1.1. Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
	2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG	3
	2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	3
3.	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)	3
	3.1. Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.	4
	3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
	3.1.2. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse	4
	3.1.3. Wirkungsbereich und Vorbelastungen	4
	3.2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	5
	3.2.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten	5
	3.2.2. Beschreibung der Biotoptypen	7
	3.2.3. Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet	7
	3.3. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten	10
	3.3.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten	10
	3.3.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten	11
	3.3.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien	11
	3.3.4. Analyse der Tatbestandskriterien Reptilien, Weichtiere, Schmet- terlinge, Käfer und Libellen	12
	3.3.5. Farn- und Blütenpflanzen	12
4.	Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	12
	4.1. Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	12
5.	Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten	13
	5.1.1. Baubetrieb/Bauzeitenfenster	13
	5.1.2. Projektgestaltung	13
	5.1.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen	13
	5.1.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements	13



6.	Stufe III: Ausnahmeverfahren	14
7.	Zusammenfassung und Gesamtbewertung	14
8.	Literatur / Quellen	17

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Fledermausarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Vogelarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 3: Auflistung planungsrelevanter Amphibienarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.</i>	<i>9</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Satzung (schwarz-gestrichelte Linie), Luftbild Geobasisportal NRW</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Biotoptypen in der Umgebung des Geltungsbereiches der Satzung (schwarz-gestrichelte Linie), Luftbild Geobasisportal NRW.....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Blick auf die Grünlandfläche des Flurstückes 122 von Nordosten. Im Hintergrund die Wohnbebauung, die südlich des Geltungsbereiches liegt.....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Blick auf die Grünlandfläche im Geltungsbereich der Satzung von Südosten (Vorster Straße) aus..</i>	<i>7</i>



1. Einleitung

Für ein im Nordwesten des Ortsteils Sevelen im Bereich Vorst an der Vorster Straße gelegenes Grundstück plant die Gemeinde Issum die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke auf einem Teil des Grundstückes Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 122.

Durch diese Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Satzung (schwarz-gestrichelte Linie), Luftbild Geobasisportal NRW

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Satzungsbereich wird aufgestellt, um den Bedarf von neuen Baugrundstücken in Vorst zu decken.

Im Bereich der Satzung beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 (1) BauGB. Darüber hinaus sind Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB getroffen worden.

- Es sind ausschließlich Wohngebäude, Nebenanlagen und Garagen/Stellplätze zulässig.



- Es sind nur Einzelhäuser mit höchstens einem Vollgeschoß zulässig.
- Es sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,3 festgesetzt.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 1. März 2010 in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte, soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.



2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

§ 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
- Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

§ 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise erfolgt in drei Stufen¹:

1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Basis verfügbarer Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Vorhaben eine Auswertung des Fundortkatasters NRW (LINFOS) durchgeführt. Eine Begehung erfolgte am 2.06.2016.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010



3.1. Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die von dem Vorhaben ausgehen und wesentliche Beeinträchtigungen und Störungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten führen können.

Dazu gehören:

- Temporäre Versiegelungen sowie Teilversiegelung von Boden und Bodenverdichtung durch die Bereitstellung von Flächen für Materiallagerungen.
- Beseitigung von Vegetation durch die Bereitstellung von Flächen für Materiallagerungen. Hiermit geht die Zerstörung von Lebensräumen der ansässigen Fauna einher.
- Störungen der ansässigen Fauna durch temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen der Transportfahrzeuge und Baumaschinen.

3.1.2. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch Bauvorhaben in Wohnbereichen entstehen.

Dazu gehören:

- Verlust an Fortpflanzungsstätten durch Inanspruchnahme von Biotopen
- Störung durch Gebäudekörper von gegenüber vertikalen Strukturen empfindlichen Brut- und Rastvögeln (Meidung des Gebietes mit Lebensraumverlust in angrenzenden Biotopen)

3.1.3. Wirkungsbereich und Vorbelastungen

Der Geltungsbereich der Satzung (Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 122) mit einer Größe von ca. 3747 m² liegt, liegt im Ortsteil Sevelen, in der Ortschaft Vorst an der Vorster Straße zwischen Weegendyck und Haffmannsdyck. Er ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Nordwestlich befindet sich eine Halle (Abbildung 1 auf Seite 1).

Der Geltungsbereich der Satzung ist durch die umgebende Wohnbebauung und durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen Vorster Straße, Weegendyck und Haffmannsdyck vorbelastet.



Aufgrund der umgebenden vertikalen Strukturen im Westen, Süden und Osten (Wohnbebauung, Baumreihen) und einer Baumgruppe, die an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht, ist das gesamte Flurstück für empfindliche Bodenbrüter wie z.B. für den Kiebitz als Brut- oder Rastplatz nicht geeignet.

Der Wirkungsraum bleibt daher auf den eigentlichen Eingriffsbereich beschränkt.

3.2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

3.2.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten

Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. Die Listen der planungsrelevanten Arten geben jedoch nur einen groben Anhaltspunkt zu den besonders zu betrachtenden Artengruppen. Planungsrelevante Arten sind hierbei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (Kiel 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in den Artenschutzprüfprotokollen die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.





Abbildung 2: Biototypen in der Umgebung des Geltungsbereiches der Satzung (schwarz-gestrichelte Linie), Luftbild Geobasisportal NRW



Abbildung 3: Blick auf die Grünlandfläche des Flurstückes 122 von Nordosten. Im Hintergrund die Wohnbebauung, die südlich des Geltungsbereiches liegt.





Abbildung 4: Blick auf die Grünlandfläche im Geltungsbereich der Satzung von Südosten (Vorster Straße) aus..

3.2.2. Beschreibung der Biotoptypen

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine intensive Grünlandfläche und ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung mit Hausgärten umgeben (Abbildung 2 auf Seite 6). Südlich der Vorster Straße befindet sich noch ein unbebautes Grundstück mit einer Grünlandbrache. Nordwestlich an der Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches steht eine Baumreihe aus Eichen und Ahorn und an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht eine Baumgruppe aus Roteichen.

3.2.3. Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich im Grenzbereich zu den Messtischblattquadranten Kerken (45041,45042) und Issum (44043, 44044). Daher wurden die Arten aus allen 4 Messtischblattquadranten berücksichtigt (Abruf 2.6.2016).

3.2.3.1. Säugetiere

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 8 Fledermausarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Jagdrevier als Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.



Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Fledermausarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Grünland/ Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Art vorhanden	S	X
* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen				

3.2.3.2. Vögel

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 27 Vogelarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Brut-, Rastplatz, Nahrungs- bzw. Jagdrevier). Während der Begehung wurden mehrmals Überflüge der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) über die gesamte Grünlandfläche beobachtet. Konkrete Hinweise zu den restlichen, aufgelisteten Arten liegen für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vor.

Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Vogelarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Grünland/ Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	(X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	(X)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	sicher brütend	G	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	(X)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	(X)



Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Grünland/ Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
<i>Riparia riparia</i>	Uferschnalbe	sicher brütend	U	(X)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schnarzkehlchen	sicher brütend	G	(X)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	X

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen

3.2.3.3. Amphibien

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 2 Amphibienarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.

Tabelle 3: Auflistung planungsrelevanter Amphibienarten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Grünland (Fettweide) vorkommen.

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Grünland/ Fettweide
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Säugetiere</i>				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen

3.2.3.4. Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen

Im Fachinformationssystem NRW (LINFOS) werden keine Arten aus diesen Tiergruppen ausgewiesen. Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen auch nicht vor.

3.2.3.5. Farn- und Blütenpflanzen

Im Fachinformationssystem NRW (LINFOS) werden keine planungsrelevanten Pflanzen-



arten ausgewiesen. Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen auch nicht vor.

3.3. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Stufe I werden folgende Tatbestandskriterien analog zu den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG überschlüssig geprüft:

- Sind durch das Vorhaben vermeidbare Verletzungen oder Tötungen gegeben bzw. besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko?
- Besteht durch das Vorhaben eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet?
- Ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben gefährdet?
- Werden durch das Vorhaben Pflanzen gefährdet oder Pflanzenstandorte zerstört?

Durch das Vorhaben wird eine intensive Grünlandfläche von insgesamt 3747 m² in Anspruch genommen. Die Fläche ist nur nach Norden hin an die freie Landschaft angebunden. Es schließen sich weitere Grünlandflächen an. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Westen, Süden und Osten weitere Wohnbauflächen. Südlich und östlich verlaufen Verkehrswege (Abbildung 1 auf Seite 1). Der Geltungsbereich ist dadurch vorbelastet (Verkehr, Fußgänger insbesondere dann, wenn Hunde ausgeführt werden).

3.3.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten liegen nicht vor. Die in Tabelle 1 auf Seite 8 aufgeführten Fledermausarten nutzen Bäume, Stollen oder Gebäude für Quartiere oder Wochenstuben. Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind somit nicht betroffen. Einige Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes und Graues Langohr) nutzen Grünlandflächen auch als Jagdrevier. Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist mit 3747 m² jedoch als Teilhabitat zu klein und stellt angesichts der Grünlandflächen in der nördlichen Umgebung auch kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass Säugetierarten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population von Säugetierarten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.



3.3.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten liegen mit Ausnahme für die Mehlschwalbe, die während der Begehung mehrmals beobachtet wurde, nicht vor.

Von den in Tabelle 2 auf Seite 8 aufgelisteten Vogelarten nutzen nur die Feldlerche (*Aluda arvensis*) und der Steinkauz (*Athene noctua*) Grünlandflächen als Bruthabitat bzw. bevorzugtes Jagdrevier. Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Der Steinkauz bevorzugt als Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Für beide Arten entspricht die Grünlandfläche nicht den eigentlichen Habitatanforderungen. Zudem stellt der Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² in seiner Dimension kein essenzielles Brut- oder Jagdhabitat für die Feldlerche bzw. den Steinkauz dar.

Für alle anderen aufgeführten Arten stellen Grünlandflächen Teilhabitate als Jagd- bzw. Nahrungshabitate dar oder dienen als Rastplätze. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² stellt in ihrer Dimension angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar und ist als Ruhestätte für Rastvögel aufgrund der Störungen durch Verkehr und Fußgänger in unmittelbarer Nähe nicht geeignet.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die genannten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

3.3.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien

Konkrete Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) liegen nicht vor.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, der Kammmolch nutzt feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer als Lebensraum.

Das nächstgelegene Gewässer ist ein Graben an der Nordgrenze des Flurstückes 122 und



der Grünlandbereich im Geltungsgebiet entspricht nicht den genannten Habitatanforderungen.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die genannten Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch) erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

3.3.4. Analyse der Tatbestandskriterien Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen

Tierarten der Gruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sind nicht betroffen (3.2.3.4 auf Seite 9).

3.3.5. Farn- und Blütenpflanzen

Planungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht betroffen (3.2.3.5 auf Seite 9).

4. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten liegen nur für die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) vor. Sie wurde bei der Begehung mehrere Male beim Überflug des Geländes beobachtet. Daher erfolgt für diese Art eine Art-für-Art-Prüfung.

4.1. Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Die Mehlschwalbe nutzt die gesamte Grünlandfläche und damit auch den Geltungsbereich des Vorhabens als Jagdrevier. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich vermutlich an den Gehöften in der Umgebung. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von



3747 m² stellt in ihrer Dimension jedoch angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) erheblich gestört, getötet oder verletzt wird. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

5. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten

5.1.1. Baubetrieb/Bauzeitenfenster

Der Geltungsbereich grenzt südlich und östlich an vorhandene Verkehrswege mit Straßen- und Fußgängerverkehr an. Er ist dadurch grundlegend gestört. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die Festsetzung eines Bauzeitfensters für die Baufeldräumung ist daher nicht erforderlich.

5.1.2. Projektgestaltung

Weitere Maßnahmen im Rahmen einer Projektgestaltung sind nicht notwendig.

5.1.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

5.1.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Die für das Vorhaben aufgeführten Angaben zu den Tierarten beruhen auf Auswertungen des Fundortkatasters (LINFOS) sowie aus eigenen Beobachtungen und ergeben überschlägig keine Verbotstatbestände. Weitere Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements sind daher nicht erforderlich.



6. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Für ein im Nordwesten des Ortsteils Sevelen im Bereich Vorst an der Vorster Straße gelegenes Grundstück plant die Gemeinde Issum die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke.

Der Geltungsbereich der Satzung (Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 122) mit einer Größe von ca. 3747 m² liegt, liegt im Ortsteil Sevelen, in der Ortschaft Vorst an der Vorster Straße zwischen Weegendyck und Haffmannsdyck. Er ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Nordwestlich befindet sich eine Halle. Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Wohnbebauung und durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen Vorster Straße, Weegendyck und Haffmannsdyck vorbelastet.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine intensive Grünlandfläche. Im Umfeld befinden sich Hausgärten der Wohnbebauung. Nordwestlich an der Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches steht eine Baumreihe aus Eichen und Ahorn und an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht eine Baumgruppe aus Roteichen.

Aufgrund der umgebenden vertikalen Strukturen im Westen, Süden und Osten (Wohnbebauung, Baumreihen) und der Baumgruppe, die an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht, ist das gesamte Flurstück für empfindliche Bodenbrüter wie z.B. für den Kiebitz als Brut- oder Rastplatz nicht geeignet.

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Vorhaben eine Auswertung des Fundortkatasters NRW (LINFOS) durchgeführt. Der Geltungsbereich befindet sich im Grenzbereich zu den Messtischblattquadranten Kerken (45041,45042) und Issum (44043, 44044). Daher wurden die Arten aus allen 4 Messtischblattquadranten berücksichtigt (Abruf 2.6.2016). Eine Begehung erfolgte am 2.06.2016.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 8 Fledermausarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Jagdrevier als Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 27 Vogelarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Brut-, Rastplatz, Nahrungs- bzw.



Jagdrevier). Während der Begehung wurden mehrmals Überflüge der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) über die gesamte Grünlandfläche beobachtet. Konkrete Hinweise zu den restlichen, aufgelisteten Arten liegen für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vor.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 2 Amphibienarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.

Planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sowie planungsrelevante Blüten- und Farnpflanzen sind im Fachinformationssystem NRW (LINFOS) nicht ausgewiesen.

Durch das Vorhaben wird eine intensive Grünlandfläche von insgesamt 3747 m² in Anspruch genommen. Die Fläche ist nur nach Norden hin an die freie Landschaft angebunden. Es schließen sich weitere Grünlandflächen an. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Westen, Süden und Osten weitere Wohnbauflächen. Südlich und östlich verlaufen Verkehrswege. Der Geltungsbereich ist dadurch vorbelastet (Verkehr, Fußgänger insbesondere dann, wenn Hunde ausgeführt werden).

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen mit Ausnahme für die Mehlschwalbe, die während der Begehung mehrmals beobachtet wurde, nicht vor. Für die im relevanten Messtischblattquadranten aufgeführten Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten wurde eine überschlägige Prüfung (ASP I) anhand der vorhandenen Biotoptypen vorgenommen. Für die Mehlschwalbe wurde eine Art-für-Artprüfung durchgeführt, da sie auf dem Grünland während der Begehung mehrmals beobachtet werden konnte.

Fledermausarten nutzen Bäume, Stollen oder Gebäude für Quartiere oder Wochenstuben. Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind somit nicht betroffen. Einige Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes und Graues Langohr) nutzen Grünlandfläche auch als Jagdrevier. Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist mit 3747 m² jedoch als Teilhabitat zu klein und stellt angesichts der Grünlandflächen in der nördlichen Umgebung auch kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Von aufgelisteten Vogelarten nutzen nur die Feldlerche (*Aluda arvensis*) und der Steinkauz (*Athene noctua*) Grünlandflächen als Bruthabitat bzw. bevorzugtes Jagdrevier. Die Feldlerche besiedelt zwar extensiv genutzte Grünländer, intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte jedoch keine optimalen Brutbiotope dar. Der Steinkauz bevorzugt als Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Für beide Arten entspricht die Grünlandfläche nicht dem eigentlichen Habitatanforderungen. Zudem ist der Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² in seiner Di-



mension kein essenzielles Brut- oder Jagdhabitat für die Feldlerche bzw. den Steinkauz dar.

Für alle anderen aufgeführten Arten stellen Grünlandflächen Teilhabitate als Jagd- bzw. Nahrungshabitate dar oder dienen als Rastplätze. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² stellt in ihrer Dimension angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar und ist als Ruhestätte für Rastvögel aufgrund der Störungen durch Verkehr und Fußgänger in unmittelbarer Nähe nicht geeignet.

Von aufgelisteten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) nutzen auch sumpfige Wiesen bzw. Hecken und Gebüsche in der Nähe von Laichgewässern, das nächstgelegene Gewässer (Graben) befindet jedoch an der Nordgrenze des Flurstückes 122 und der Grünlandbereich im Geltungsgebiet entspricht nicht den genannten Habitatanforderungen.

Tierarten der Gruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sowie Planungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Die Mehlschwalbe nutzt die gesamte Grünlandfläche und damit auch den Geltungsbereich des Vorhabens als Jagdrevier. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich vermutlich an den Gehöften in der Umgebung. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² stellt in ihrer Dimension jedoch angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Der Geltungsbereich grenzt südlich und östlich an vorhandene Verkehrswege mit Straßen- und Fußgängerverkehr an. Er ist dadurch grundlegend gestört. Es ist daher unwahrscheinlich das Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die Festsetzung eines Baufensters für die Baufeldräumung ist nicht erforderlich, da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten nicht betroffen sind.

Insgesamt führt das Vorhaben nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kleve, den 13.06.2016



Michael Baumann-Matthäus



8. Literatur / Quellen

- [1] **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [2] **GEMEINDE ISSUM: Flächennutzungsplan**
- [3] **KAISER, M. (2011):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- [4] **KIEL, DR. ERNST-FRIEDRICH (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)
- [5] **LANUV (2011):** Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, Recklinghausen Februar 2011
- [6] **LANUV (2016):** FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Internet: www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start
- [7] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013):** Vertragsnaturschutz -Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, LANUV-Info 15, Recklinghausen 2013
- [8] **MEINIG, HOLGER, VIERHAUS, HENNING, TRAPPMANN, CARSTEN UND RAINER HUTTERER (2010):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2010
- [9] **MEYER, B.C. UND S.R. SUDMANN (2005):** Kiebitze im Kreis Kleve, häufiger als man denkt, Naturschutz im Kreis Kleve, NIKK (2): S. 13-14, NABU-Kreisverband Kleve e.V. (Hrsg)
- [10] **MUNLV (2009):** Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhalt des Lebensraumes, Anlage, , Produktvermarktung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg), 2009
- [11] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [12] **MKULNV NRW (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heu-



ser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

- [13] **NATURSCHUTZZENTRUM KREIS KLEVE E.V. (2003)**: Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003
- [14] **SUDMANN S.R. , CHRISTOPH GRÜNEBERG ET AL. (2008)**: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2008

